

(2) Sie ist auf Erfindungen anzuwenden, für die Patentanmeldungen nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung vorgenommen werden.

Berlin, den 28. April 1978

**Der Minister  
für Wissenschaft und Technik**  
Dr. Weiz<sup>12</sup>

**Anordnung  
über die Voraussetzungen und die Durchführung  
des Disziplinarverfahrens gegen Richter  
der Deutschen Demokratischen Republik**

— Disziplinarordnung —

vom 21. April 1978

In Verwirklichung der Bestimmungen über die disziplinarische Verantwortlichkeit der Richter wird gemäß § 55 Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. September 1974 (GBl. I Nr. 48 S. 457) im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Obersten Gerichts folgendes angeordnet:

I.

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

**Disziplinarische Verantwortlichkeit**

Ein Richter hat sich nach den Bestimmungen dieser Anordnung disziplinarisch zu verantworten, wenn er

1. die im § 45 des Gerichtsverfassungsgesetzes festgelegten Grundpflichten oder die Arbeitsdisziplin gröblichst verletzt,
2. sich innerhalb oder außerhalb seines Dienstes eines Richters unwürdig verhält.

§ 2

**Aufgaben des Disziplinarverfahrens**

(1) Das Disziplinarverfahren hat zur Erziehung sozialistischer Richterpersönlichkeiten und zur Festigung des Ansehens der Richter und der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik beizutragen.

(2) Bei der Prüfung der disziplinarischen Verantwortlichkeit ist die Gesamtheit aller Umstände zu beachten. Dazu gehören die Klärung des Umfangs, der Ursachen und der gesellschaftlichen Auswirkungen der Pflichtverletzung.

§ 3

**Disziplinarausschüsse**

(1) Über Pflichtverletzungen von Richtern entscheiden die beim Obersten Gericht, bei den Bezirksgerichten und bei den Militärobergerichten gebildeten Disziplinarausschüsse.

(2) Die Disziplinarausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, die beim Obersten Gericht und den Bezirksgerichten vom Präsidium und bei den Militärobergerichten vom Leiter aus dem Kreis der Richter bestimmt werden.

§ 4

**Zuständigkeit der Disziplinarausschüsse**

(1) Der Disziplinarausschuß beim Obersten Gericht ist für die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Richter des Obersten Gerichts, der Bezirksgerichte und der Militärobergerichte zuständig.

(2) Die Disziplinarausschüsse bei den Bezirksgerichten sind für die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Richter

der Kreisgerichte und die Disziplinarausschüsse bei den Militärobergerichten für die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Richter der Militärobergerichte zuständig.

(3) Ist ein Richter im Wege der Abordnung vorübergehend an einem anderen Gericht tätig und wird eine Pflichtverletzung während der Zeit der Abordnung festgestellt, ist der Antrag auf Durchführung des Disziplinarverfahrens bei dem für dieses Gericht zuständigen Disziplinarausschuß zu stellen.

§ 5

**Vorrang des Strafverfahrens**

(1) Ein Disziplinarverfahren ist nicht durchzuführen, wenn gegen den Richter wegen der gleichen Tatsachen ein Strafverfahren eingeleitet wurde.

(2) Erfolgt die Einleitung eines Strafverfahrens erst während des Disziplinarverfahrens, ist das Disziplinarverfahren auszusetzen.

(3) Hat das Strafverfahren zu keiner Verurteilung des Richters geführt und wird auch kein Antrag auf Abberufung gestellt, so kann ein Disziplinarverfahren innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis der abschließenden Entscheidung der zuständigen Organe eingeleitet bzw. ein ausgesetztes Disziplinarverfahren fortgesetzt werden, wenn dieses aus erzieherischen Gründen notwendig ist.

§ 8

**Verhältnis des Abberufungsverfahrens  
zum Disziplinarverfahren**

(1) Ein Disziplinarverfahren ist nicht durchzuführen, wenn aus den gleichen Gründen gegen den Richter ein Abberufungsverfahren eingeleitet wurde.

(2) Wird der Antrag auf Abberufung eines Richters durch die Volksvertretung ablehnend entschieden, finden die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 dieser Anordnung entsprechende Anwendung.

§ 7

**Erlöschen der Disziplinarmaßnahme**

(1) Die Disziplinarmaßnahme erlischt mit Ablauf eines Jahres nach ihrem Ausspruch. Von diesem Zeitpunkt ab gilt sie als nicht ausgesprochen.

(2) Bei Richtern des Obersten Gerichts kann der Präsident, bei Richtern der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militärobergerichte und Militärgerichte der Minister der Justiz bereits vor Ablauf der einjährigen Frist bestimmen, daß die im Abs. 1 festgelegte Wirkung eintritt, wenn sich der Richter durch vorbildliche Pflichterfüllung dessen würdig erwiesen hat.

(3) Die Disziplinarentscheidung ist aus den Personalakten zu entfernen und der Richter darüber zu informieren.

II.

**Vorbereitung des Disziplinarverfahrens**

§ 8

**Disziplinaruntersuchung**

(1) Wird gegen einen Richter der Vorwurf einer Pflichtverletzung gemäß § 1 erhoben, so entscheidet bei Richtern des Obersten Gerichts der Präsident, bei Richtern der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militärobergerichte und Militärgerichte der Minister der Justiz, ob die Disziplinaruntersuchung einzuleiten ist.

(2) Die Einleitung ist dem Richter schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Präsident des Obersten Gerichts kann einen Richter des Obersten Gerichts, der Minister der Justiz einen Richter des Bezirksgerichts oder Militärobergerichts mit der Führung der Untersuchung beauftragen.

(4) Der mit der Untersuchung beauftragte Richter darf nicht Mitglied des Disziplinarausschusses sein.